NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Januar 2026

ESG-Fördervoraussetzungen

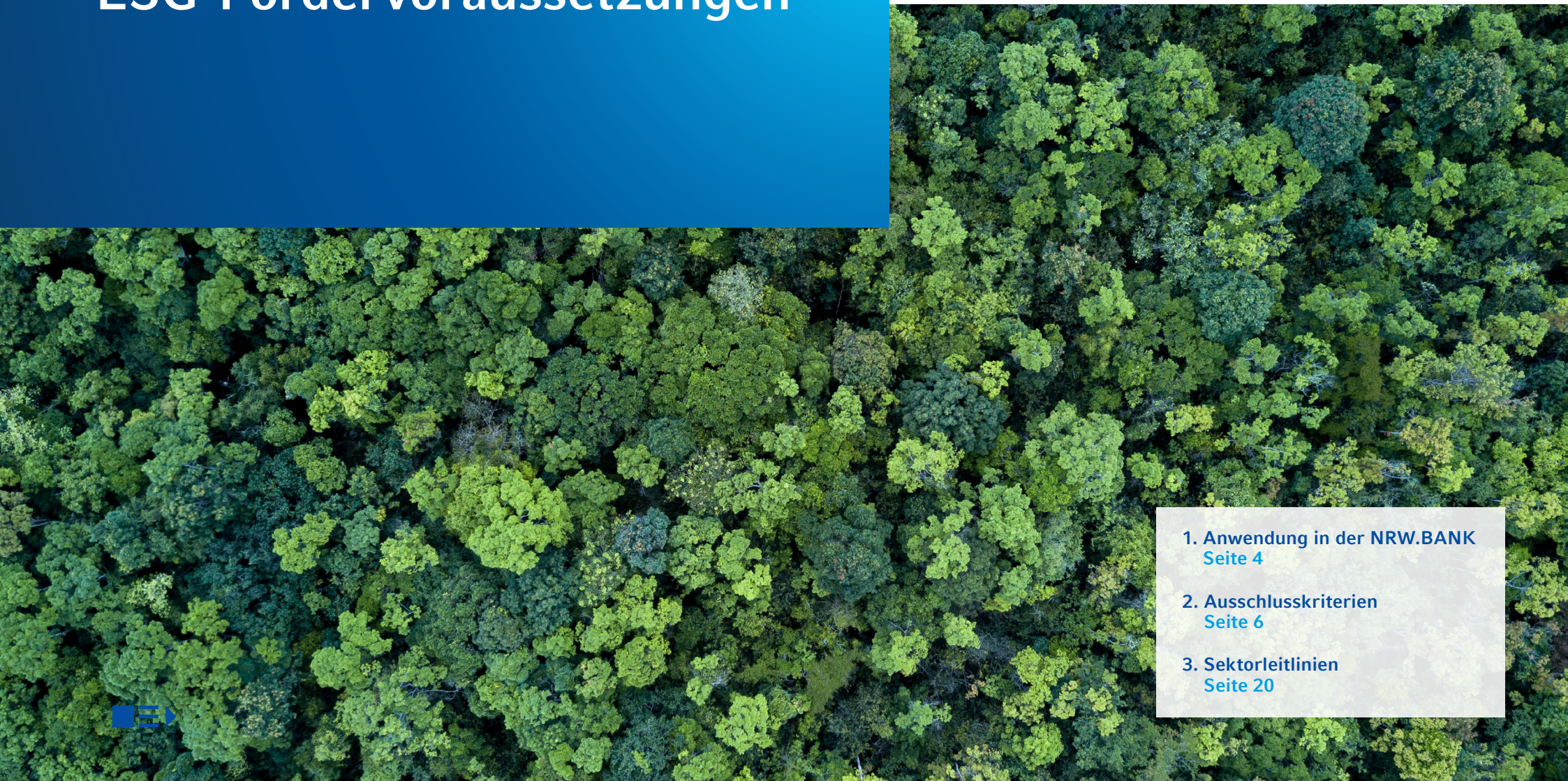

1. Anwendung in der NRW.BANK
Seite 4

2. Ausschlusskriterien
Seite 6

3. Sektorleitlinien
Seite 20

Inhalt

Einführung und Systematik 3

1. Anwendung in der NRW.BANK 4

1.1 Motivation 4
1.2 Umsetzung 4
1.3 Bestandsschutz 5

2. Ausschlusskriterien 6

2.1 Geltungsbereich 6
2.2 Kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten 8
2.3 Umgang mit Zielkonflikten 19
2.4 Ausblick 19

3. Sektorleitlinien 20

3.1 Geltungsbereich 20
3.2 Leitlinien 21
3.3 Umgang mit Zielkonflikten 36
3.4 Ausblick 36

Abkürzungen 37

Impressum 39

Einführung und Systematik

Aus der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK ergeben sich Bedingungen und Ausschlusskriterien für die Förderung. Diese sind in den ESG-Fördervoraussetzungen (ESG = Environmental, Social and Governance) zusammengefasst und lösen die Definitionen aus den bisherigen Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK ab.

Das Dokument richtet sich insbesondere an die Fördernehmenden der NRW.BANK, die mit der NRW.BANK zusammenarbeitenden Hausbanken und alle anderen interessierten Stakeholder der Bank.

Durch die in diesem Dokument als ESG-Fördervoraussetzungen dargestellten Ausschlusskriterien und die im Februar 2025 eingeführten Sektorleitlinien gewährleistet die NRW.BANK, dass die für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekte und die Kompatibilität mit den Pariser Klimaschutzzielen angemessen und transparent in ihren Förderangeboten berücksichtigt werden. Die ESG-Fördervoraussetzungen werden regelmäßig überprüft und sukzessive weiterentwickelt.

Als begleitendes Dokument der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK wurden die ESG-Fördervoraussetzungen am 2. Dezember 2025 vom Vorstand der NRW.BANK verabschiedet und mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in die Regelwerke sowie die Gesamtbankstrategie NRW.BANK implementiert.

1. Anwendung in der NRW.BANK

1.1 Motivation

Die NRW.BANK bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung als nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit handelnde Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Die NRW.BANK strebt insbesondere durch ihr Fördergeschäft die Verbesserung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen sowie die Transformation zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstrukturen an. Das Förderangebot der NRW.BANK verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen positive Nachhaltigkeitsziele (zum Beispiel Energiewende, Ressourceneffizienz, Mietwohnraumförderung, Denkmalpflege, Sportförderung, Förderung sozialer Infrastruktur).

Über die Programmbedingungen werden zudem die in diesem Dokument formulierten ESG-Fördervoraussetzungen verankert.

Um nicht nur Umweltmaßnahmen und soziale Themen zu fördern, sondern auch besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen, verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz. Das schließt auch den Schutz der Biodiversität und von Ökosystemen, von allen Lebewesen und der Gesellschaft an sich ein.

Durch die in diesem Dokument dargestellten Ausschlusskriterien gewährleistet die NRW.BANK, dass die für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekte transparent in ihre Förderangebote einbezogen werden.

Die NRW.BANK hat zusätzlich Sektorleitlinien für ihr Fördergeschäft definiert, um die Kompatibilität mit dem Pariser Klimaschutzabkommen angemessen zu berücksichtigen. Die Sektorleitlinien – die auf dem Ansatz der KfW aufbauen – werden das Ziel unterstützen, das Neugeschäft in den Förderprogrammen der NRW.BANK im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zu gestalten.

Zusammenfassend stellen die ESG-Fördervoraussetzungen sicher, dass die NRW.BANK Nachhaltigkeits- beziehungsweise Transitionsrisiken angemessen in den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt. Die ESG-Fördervoraussetzungen werden aufgrund der grundlegenden Dynamik des Themas Nachhaltigkeit regelmäßig überprüft und sukzessive weiterentwickelt.

1.2 Umsetzung

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt sowohl im Direktgeschäft als auch im Hausbankenverfahren – wie bei den anderen Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob die Finanzierungsanfrage im Einklang mit den ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK stehen.

Förderung im Hausbankenverfahren:
Im Rahmen eines Förderantrags im Hausbankenverfahren erfolgt die Prüfungen durch die Hausbank. Die Hausbank muss die Einhaltung der Programmbedingungen und damit auch der ESG-Fördervoraussetzungen sicherstellen. Darüber hinaus erfolgt im nächsten Schritt eine gesonderte Prüfung der Ausschlusskriterien durch die NRW.BANK. Zudem findet eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung von Engagements im Hausbankenverfahren hinsichtlich der Einhaltung der Förderbedingungen statt.

Förderung im Direktgeschäft:
Im Direktgeschäft erfolgt die Prüfung der ESG-Fördervoraussetzungen durch die NRW.BANK und mündet in Voten für das einzelne Geschäft, die den hausinternen Kompetenzträgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei differierenden Einschätzungen der am bankinternen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure greifen etablierte Eskalationsmechanismen.

1.3 Bestandsschutz

Bei der Beachtung der ESG-Fördervoraussetzungen wird explizit auf das Neugeschäft im Rahmen des Antragsprozesses seit Inkrafttreten der jeweiligen Voraussetzungen abgestellt, da das Bestandsgeschäft zu den bei Geschäftsabschluss gültigen Konditionen und Bedingungen abgeschlossen wurde. Ein Automatismus zur etwaigen Anpassung des bereits bestehenden Geschäfts ist nicht vorgesehen, da die NRW.BANK bereits in der Vergangenheit die jeweils gültigen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt hat.

2. Ausschlusskriterien

Als Ausschlusskriterien definiert die NRW.BANK **kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfelder.** Diese Kontroversen entsprechen nicht den Wertvorstellungen der NRW.BANK und stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land NRW.

Unter kontroversen Geschäftspraktiken versteht die NRW.BANK solche Praktiken, Verfahren oder Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer ethischen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen umstritten sind.

Bei der Beurteilung von kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten steht die Frage im Vordergrund, ob ein Unternehmen seinen Umsatz ganz oder teilweise mit Produkten und/oder Leistungen erwirtschaftet, die aus Sicht der NRW.BANK kontrovers sind.

Die NRW.BANK schließt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten Fördernehmende beziehungsweise Vorhaben, die den Kontroversen entsprechen, von der Förderung durch die NRW.BANK aus.

Bei Finanzierungen im Sinne der Transformation kann nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung getroffen werden.

2.1 Geltungsbereich

Das gesamte Fördergeschäft der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der folgenden definierten Ausschlusskriterien.

Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken, Landesprogramme[1], die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkunden sowie die Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land.

Die Beurteilung in Bezug auf die Ausschlusskriterien erfolgt nicht nur hinsichtlich des zu fördernden Vorhabens, sondern auch im Hinblick auf den Fördernehmenden. Für einzelne Kontroversen hat die NRW.BANK konkret einzuhaltende Bedingungen definiert, bei deren Erfüllung eine Förderung umsetzbar ist.

1 Grundsätzlich fallen Landesprogramme nicht unter die Ausschlusskriterien der ESG-Fördervoraussetzungen, da die Ausgestaltungshoheit beim Land liegt. Für ausgewählte Landesprogramme hat sich das Land für eine Berücksichtigung proaktiv entschieden. Dies ist in den Förderbedingungen entsprechend gekennzeichnet.

Exkurs Wohnraumförderung

Wesentliche Ziele der öffentlichen Wohnraumförderung sind die Schaffung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und breit gefächerten generationengerechten Wohnungsangebots und eines attraktiven Wohnumfelds in sozial stabilen Quartieren. Hierbei findet auch die demografische Entwicklung Berücksichtigung, die neue Wohnangebote – auch in Verbindung mit Betreuungs- und Pflegeangeboten für ältere Menschen – erfordert. Neben dem Neubau zu zeitgemäßen Standards ergibt sich als weiteres Ziel, den Teil des derzeitigen Wohnungsbestands, der nicht den aktuellen Wohnbedürfnissen sowie den technischen und energetischen Standards entspricht, durch Modernisierungsmaßnahmen zu verbessern. Zur Realisierung dieser Ziele fördert die NRW.BANK im Auftrag des Landes NRW wohnungswirtschaftliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen über die Vergabe von Darlehen. Finanziert werden dabei die Schaffung und die Modernisierung von sozialem Mietwohnraum sowie der Erwerb von Wohneigentum, um auch Haushalten unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen (sogenannte Schwellenhaushalte) bedarfsgerecht einen Eigentumserwerb zu erleichtern. Die Förderung richtet sich zudem mit speziellen Angeboten auch an Menschen mit Behinderung und Studierende. Sie ist zwangsläufig immer mit der Einhaltung bestimmter sozialer Kriterien (im Besonderen Einkommensgrenzen) für Mieter oder Eigentümer verbunden und führt somit hinsichtlich der Zielgruppe zu positiven Effekten in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk wird in der Förderung dabei auch auf energieeffiziente bauliche Standards sowie den Abbau von Barrieren gelegt. Die Förderbedingungen sind durch gesetzliche Regelwerke so angelegt, dass eine Förderung anderer Sachverhalte per Definition ausgeschlossen ist. Die Prüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des gesetzlich geregelten Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörden in Nordrhein-Westfalen.



2.2 Kontroverse Geschäftspraktiken, Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten

Die NRW.BANK erachtet im Einzelnen die folgenden Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfelder als kontrovers (Gesamtüberblick):

Kontroverse Geschäftspraktiken



Menschenrechts-verletzungen

Ausschluss von Geschäften im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen (z. B. Menschenhandel)



Kinderarbeit

Ausschluss von Geschäften, die in Verbindung mit Kinderarbeit bzw. Kinderzwangsarbeit stehen



Arbeitsrechts-verletzungen

Ausschluss von Geschäften im Zusammenhang mit Arbeitsrechtsverletzungen (z. B. Diskriminierung)



Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Ausschluss von kontroversen Wirtschafts-praktiken (z. B. Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung oder Geldwäsche)

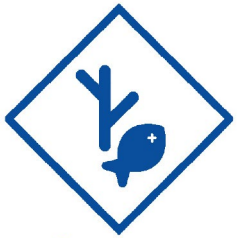

Kontroverses Umweltverhalten

Ausschluss von kontroversem Umweltverhalten (z. B. Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes)



Tierversuche

Ausschluss von Tierversuchen außerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäß § 7a des Tierschutzgesetzes

Kontroverse Geschäftsfelder und -aktivitäten



Energieerzeugung/ Fossile Brennstoffe

Ausschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, die für die Energiewende als nicht sinnvoll erachtet werden (u. a. in den Bereichen Atomkraft, Erdöl und Erdgas)



Glücksspiel

Ausschluss von Geschäftsbeziehungen im Bereich des Glücksspiels



Mobilität/Verkehr

Ausschluss von Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1 unter best. Bedingungen

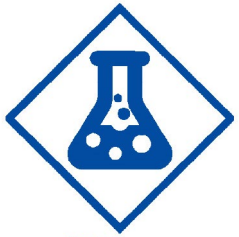

Substanzen

Ausschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Substanzen (u. a. gesundheitsschädlich, ozonschädlich) sowie Bioziden, radioaktivem Material etc.



Verteidigungs- und Waffenindustrie

Ausschluss von Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen der Waffenindustrie (u. a. Herstellung, Handel und Transport kontroverser Waffen und wichtige Komponenten)



Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Ausschluss von Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Kontroverse Geschäftspraktiken

Grundsätzlich stuft die NRW.BANK die Nichteinhaltung anwendbarer gesetzlicher Regelungen und Vorschriften als Kontroverse ein.

Bei allen durch die NRW.BANK (mit-)finanzierten Vorhaben sind die Fördernehmenden verpflichtet, mindestens die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards einzuhalten.

Insbesondere die folgenden Geschäftspraktiken erachtet die NRW.BANK als nicht tragbar und schließt diese explizit aus:

Menschenrechtsverletzungen

Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die NRW.BANK schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel/-schmuggel, Sklaverei). Zusätzlich orientiert sich die NRW.BANK in ihrem Handeln an den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätze und erwartet diese Berücksichtigung auch von ihren Fördernehmenden.

Kinderarbeit

Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise -zwangsarbeit stehen.

Systematische/Diskriminierende Arbeitsrechtsverletzungen

Zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen akzeptiert die NRW.BANK als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen die ILO-Kernarbeitsnormen (Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation), die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren.

Gegen diese Schutzgesetze und Normen verstoßende Arbeitsrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Ungleichheit des Entgelts führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.



Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Die NRW.BANK sieht Wirtschaftspraktiken wie Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte oder Verstöße gegen die Tax Compliance als kontroverses respektive als unethisches Geschäftsgebaren an. Die NRW.BANK richtet sich hierbei nach geltendem europäischem und nationalem Recht und hat entsprechende interne Richtlinien eingeführt.

Die NRW.BANK vergibt darüber hinaus keine Fördermittel an Fördernehmende, die Nahrungsmittelspekulationen betreiben. Darunter fallen Warentermingeschäfte auf Agrarrohstoffe – etwa über Futures, Forwards oder Optionen (sowohl Long- als auch Short-Positionen, an Börsen oder außerbörslich) –, sofern diesen Geschäften kein reales physisches Warengeschäft zur Preisabsicherung zugrunde liegt.

Im Hinblick auf Steuer- und Compliance-Aspekte erachtet es die Bank als zielführend, gewisse Staaten beziehungsweise Unternehmen und Vehikel mit dortigem Sitz grundsätzlich von einem Geschäftsabschluss auszuschließen, sofern eine bedenkliche Steuerkonstruktion vorliegt. Dabei orientiert sich die NRW.BANK bei der Analyse und der Überprüfung von potenziellen Engagements an der jeweils aktuellen „EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes“ (Blacklist, Greylist und ggf. Zusatzlisten). Zusätzlich sind diejenigen Länder zu berücksichtigen, die im Rahmen der delegierten EU-Verordnung zur „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ genannt werden.

Die NRW.BANK behält sich vor, in konkreten Fällen in Abwägung aller Umstände (u. a. Überprüfung des Verdachts auf Geldwäsche und Berücksichtigung offensichtlicher Hinweise auf bedenkliche Steuerkonstruktionen) eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung zu treffen und das im Rahmen der Entscheidungsfindung zu dokumentieren. Insgesamt kann es vielschichtige Gründe (z. B. Erleichterungen in der Dokumentation, geringere Kosten, einfachere und unbürokratische Prozesse) geben, in einem der betreffenden Staaten ein Unternehmen zu gründen, das nicht als kontrovers angesehen wird.



Kontroverses Umweltverhalten

Grundsätzlich hält die NRW.BANK kontroverses Umweltverhalten außerhalb des gesetzlich legitimierten Rahmens für nicht tragbar. Als kontroverses Umweltverhalten bewertet die NRW.BANK insbesondere Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes sowie gleichgelagerte gesetzliche Regelungen beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes.



Tierversuche

Auch im Bereich des Tierschutzes orientiert sich die NRW.BANK an bestehenden Rechtsrahmen. Allein gesetzlich legitimierte beziehungsweise vorgeschriebene Versuche an Tieren gemäß § 7a des Tierschutzgesetzes stellen keine kontroverse Geschäftspraktik dar.

Kontroverse Geschäftsfelder und -aktivitäten

Die Beachtung der Belange der Nachhaltigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Förderaktivitäten der NRW.BANK. Um diese Voraussetzung erfüllen zu können, hat die NRW.BANK Geschäftsfelder und -aktivitäten definiert, die im aktuellen Zustand nicht zum Zielbild von nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstrukturen beitragen.



Energieerzeugung/ Fossile Brennstoffe

Im Einklang mit den Klimaschutz- und energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Nordrhein-Westfalen inklusive des Aspekts der Versorgungssicherheit begleitet die NRW.BANK Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Energiewende. Damit wird auch ein positiver Beitrag nachhaltiger Energien zum Umweltschutz geleistet. Vor diesem Hintergrund sieht sich die NRW.BANK in der Pflicht, im Kontext der Energiewende nicht sinnvolle Maßnahmen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen von der Förderung auszuschließen. Dabei ist insbesondere die Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die Erreichung des Pariser Klimaschutzabkommens in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Dem folgend schließt die NRW.BANK Finanzierungen in den folgenden Geschäftsfeldern und -aktivitäten aus:

i. **Atomkraftwerke** (ausgenommen sind Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung

ii. **Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle, Gaserzeugung** durch **Verkokung von Kohle, wesentlich für Kohle genutzte Verkehrsmittel** und **Infrastruktur** sowie wesentlich mit **Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** sowie **zugehörige Stichleitungen**

iii. **Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream), Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Ölterminals und Ölhäfen** sowie **Raffinerien**

Einzuhaltende Bedingung iii: Um die Transformation in diesem Bereich zu ermöglichen, ist eine Förderung darstellbar, wenn

- Raffinerien, für die überwiegend stoffliche Nutzung gilt, dass Investitionen zur Standortkonzentration (ohne Nettoausbau) und zur Verlängerung der technischen Lebensdauer sowie die Aufbereitung (Re-refining) und energetische Nutzung von Altöl,
- Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Ölförderung (Upstream) stattfinden, nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen,
- es sich um Finanzierungen zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung handelt.



Energieerzeugung/ Fossile Brennstoffe

iv. **Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream), Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines, Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals** sowie

v. **Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff** (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS)

Einzuhaltende Bedingung iv und v.: Um die Transformation in diesem Bereich zu ermöglichen, ist eine Förderung darstellbar, wenn

- beim Neubau von Erdgasnetzen die Netze technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen),
- Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden, nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen,
- es sich um Finanzierungen zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung handelt.

vi. **Bau von Staudämmen und Kraftwerken in besonders schutzwürdigen Gebieten**

Einzuhaltende Bedingung bei Staudämmen/Wasserkraft
Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD). Das betrifft Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen Kubikmetern.



Glücksspiel

Die NRW.BANK schließt Unternehmensfinanzierungen im Bereich des Glücksspiels aus.



Mobilität/Verkehr

Die NRW.BANK unterstützt die aufgrund der Herausforderungen des Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung notwendige Wende hin zu einer klimaneutralen Mobilität in NRW mit verschiedenen Förderprogrammen. Da transformative Antriebstechnologien zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, sollen diese verstärkt gefördert werden. Im Umkehrschluss sieht sich die NRW.BANK verpflichtet, Investitionen mit erhöhtem CO_2-Ausstoß einzuschränken beziehungsweise nicht mehr zu fördern. Weiterhin sind spezielle Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste) im Sinne der Grundversorgung separat zu betrachten. Grundsätzlich schließt die NRW.BANK die Förderung folgender Sachverhalte aus:

Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1 und für leichte Nutzfahrzeuge (<3,5 t) der Klasse N1, die die unten stehende einzuhaltende Bedingung nicht erfüllen.

Einzuhaltende Bedingung bei Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1 und **leichte Nutzfahrzeuge** (<3,5 t) der Klasse N1, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, können seitens der NRW.BANK gefördert werden, wenn die spezifischen CO_2-Emissionen zum Zeitpunkt der Antragstellung (bis zum 31. Dezember 2029) unter 50 g CO_2/km liegen.



Verteidigungs- und Waffenindustrie

Kriegerische Angriffshandlungen und Friedensbrüche (gem. Definition der Charta der Vereinten Nationen) und die damit verbundenen negativen Auswirkungen (insbesondere Menschenrechtsverletzungen, Gefährdung der Zivilbevölkerung und massive Umweltzerstörung) werden von der NRW.BANK verurteilt. Zu unterstützen sind dagegen wirksame Maßnahmen, um Bedrohungen der nationalen und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten im Sinne des Friedens zu verhüten und zu beseitigen.

Unternehmen im Bereich der Verteidigungs- und Waffenindustrie sind für die NRW.BANK dem folgend grundsätzlich förderfähig, wenn die geschäftliche Tätigkeit des Fördernehmenden bzw. die relevante Finanzierung der Aufrechterhaltung oder Stärkung der inneren Sicherheit und/oder der Verteidigung der Staatssouveränität dienen. Dazu zählen auch die technologische Forschung in diesen Bereichen sowie Defence-Tech (u. a. Drohnenabwehr, Robotik, künstliche Intelligenz und Verteidigung im Cyberspace). Der Fokus der zu beliefernden Staaten liegt auf NATO-Partnern, EU-Staaten bzw. entsprechende Beitrittskandidaten und Friedensmissionen (z. B. von den UN). Ein Unternehmen wird der Verteidigungs- und Waffenindustrie zugeordnet, wenn es selbst oder eines seiner verbundenen Unternehmen in dessen Konzernverbund in Rüstungsgütern und Waffen engagiert ist und dieser Geschäftszweig mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes ausmacht.

Dagegen schließt die NRW.BANK im Sinne ihrer unternehmerischen Verantwortung die Vergabe von Fördermitteln an Unternehmen vollständig aus, die an Herstellung, Handel, Transport, Reparatur oder Lagerung von kontroversen Waffen oder deren wichtigen Komponenten beteiligt sind. Zu nennen sind insbesondere Streubomben, atomare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen, radioaktive Munition, angereichertes Uran und Massenvernichtungswaffen sowie sonstige völkerrechtlich geächtete Waffen.

Erzeugnisse mit Dual-Use Charakter (Produkte, die sowohl für den Bau von kontroversen Waffen als auch für zivile bzw. nicht kontroverse militärische Zwecke genutzt werden können; z. B. Chemikalien, die für die Produktion chemischer Kampfstoffe oder als Dünger in der Landwirtschaft verwendet werden können) können nach sorgfältiger Abwägung der Risiken (insbesondere Reputationsrisiken) als Ausnahme- und Einzelfall begleitet werden.



Substanzen

Das Thema Nachhaltigkeit umfasst im Rahmen der sozialen Dimension auch den Gesundheitsschutz und das menschliche Wohlergehen. Im Sinne des vorsorgenden Ansatzes sind somit gesundheitsschädliche Produkte zu vermeiden, die zudem häufig gleichzeitig die Umwelt schädigen. Vor dem Hintergrund schließt die NRW.BANK das Folgende aus:

- **Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten,** die unter **nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen** fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise:

  i. bestimmte gesundheitsschädliche Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
  ii. ozonzerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
  iii. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention), sowie

- **Produktion, Handel von**

  i. **chlororganischen Massenprodukten**
  ii. **hormonverändernden Chemikalien** (endokrine Disruptoren im Sinne der EU-Verordnung (EU) Nr. 2100/2017)
  iii. **Biozide,**
  iv. **radioaktivem Material** (Das betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte und von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und/oder angemessen abgeschirmt ist.)
  v. **ungebundenem Asbest** (Das betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 Prozent.)

Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Aufgrund der Breite des Bereichs Umwelt, Natur und Lebewesen hat die NRW.BANK die aus ihrer Sicht bestehenden Kontroversen in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Kategorie „Umwelt und Natur“

Die NRW.BANK hat sich verpflichtet, besonders umweltbelastende Geschäftsaktivitäten zu reduzieren und im Rahmen eines vorsorgenden Ansatzes den Schutz von Umwelt und Natur zu verfolgen. Die NRW.BANK stellt deshalb keine Fördermittel für Investitionen bereit, die absehbar irreparable Umweltschädigungen mit sich bringen.

Vor dem Hintergrund werden die folgenden Geschäftsaktivitäten von der Förderung ausgeschlossen:

- Investitionen, die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen. Gemeint ist die

  i. Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lang anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder
  ii. die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

- Produktion und Handel von Palmöl und Holz bei nicht nachhaltig agierenden Betrieben

Einzuhaltende Bedingung bei Holz und Palmöl
Eine Förderung von Betrieben der land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Produktion von Palmöl oder Holz sowie deren Handel ist möglich, wenn diese zur Sicherung nachhaltiger Anbaubedingungen anerkannten internationalen Zertifizierungssystemen (RSPO bzw. FSC) oder gleichwertigen Regelwerken entsprechen oder sich in einem Prozess befinden, der sie dorthin entwickelt.

Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Kategorie „Lebewesen“

Die Bank hat sich zu einem vorsorgenden Schutz von allen Lebewesen verpflichtet. Dem folgend kommt auch dem Tierwohl bei den Aktivitäten der Bank eine wesentliche Bedeutung zu.

Insgesamt werden die folgenden Geschäftsaktivitäten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- **Pelztierhaltung**
- **Handel mit geschützten Tieren und Tierprodukten sowie Pflanzen und pflanzlichen Produkten** (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen)
- **Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei** bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 Kilometern Länge
- **Nicht artgerechte (Intensiv-)Tierhaltung**

Einzuhaltende Bedingung „(Intensiv-)Tierhaltung“
Grundsätzlich ist eine Förderung seitens der NRW.BANK nur möglich, wenn sowohl die relevanten Zucht-, Erzeugungs- und Aufzuchtbetriebe, Tiertransporteure und Großhändler mit lebenden Tieren als auch (Groß-)Schlachtereien nachweisen können, dass die Tiere aus artgerechter Haltung stammen. Als grundsätzlich artgerecht sieht die NRW.BANK aktuell die Haltungsstufe 4/5 und vergleichbare Haltungsformen beziehungsweise die Biozertifizierung an.

Um die Transformation in diesem Bereich zu ermöglichen, ist eine Förderung allerdings dann darstellbar, wenn sich der Fördernehmende in einem nachvollziehbaren Prozess befindet, der ihn in die Richtung der artgerechten Tierhaltung entwickelt.

- Die Forschung mit embryonalen menschlichen Stammzellen (ES-Zellen) ist vor dem Hintergrund des Schutzes des (ungeborenen) menschlichen Lebens sehr umstritten. Da die Bank sich zu einem vorsorgenden Ansatz zum Schutz von Lebewesen verpflichtet hat, schließt die NRW.BANK die **Forschung im Rahmen der menschlichen Embryologie von ihrer Förderung aus, wenn die unten stehende einzuhaltende Bedingung nicht erfüllt wird.**

Einzuhaltende Bedingung „Forschung an menschlichen Embryonen“
Eine Förderung seitens der NRW.BANK ist nur möglich, wenn eine Genehmigung seitens der zuständigen Ethikkommission vorliegt.

2.3 Umgang mit Zielkonflikten

Aus förderpolitischen Anforderungen an die Bank kann gegebenenfalls ein Zielkonflikt mit der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK entstehen.

Darüber hinaus kann im gewerblichen Fördergeschäft ein Konflikt zwischen der ökonomischen Nachhaltigkeit und den Aspekten der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit aufkommen.

Zudem ist es ein wesentliches Ziel der Bank, ihre Fördernehmende/n – auch im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Unternehmensfortführung – beim Abbau von kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten bestmöglich zu unterstützen und eine ökologische Transformation zu ermöglichen. Auch das kann zu grundsätzlichen Zielkonflikten führen.

Diese Zielkonflikte können aber nicht bereits im Vorfeld vollumfänglich gelöst beziehungsweise geregelt werden. Vor diesem Hintergrund sind weiterhin individuelle Abwägungen und Einzelfallentscheidungen notwendig. So wird eine Diskussion über die Themen sowie die hieraus entstehenden positiven Entwicklungsdynamiken weiterhin gefördert und ein Verharren in einem festgelegten Bewertungsschema verhindert.

Besteht insofern für ein Unternehmen ein besonderer Förderbedarf (z. B. aufgrund einer besonderen Bedeutung für den Standort oder der nachvollziehbaren Transformation des Geschäftsmodells), führen kritische Aspekte in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Fördergeschäfts nicht zwingend zu einem Ausschluss.

Wird lediglich ein geringer Umsatzanteil im Zusammenhang mit kontroversen Geschäftsfeldern und -aktivitäten erwirtschaftet (kumuliert <10%), führt das ebenfalls nicht zwingend zum Ausschluss eines Kreditnehmenden.

Die NRW.BANK behält sich an dieser Stelle vor, eine Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung zu treffen und das im Rahmen der Entscheidungsfindung so zu dokumentieren, dass hierüber eine Evidenz geschaffen wird. Das Thema Nachhaltigkeit entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Sowohl die drängenden Herausforderungen (v. a. Klimawandel und Biodiversitätsverlust), die sich weiterentwickelnden Anforderungen aus der Regulatorik (u. a. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) als auch Veränderungen bei Standards, Branchen- und Technologieentwicklungen werden zur Weiterentwicklung der Ausschlusskriterien führen.

2.4 Ausblick

Ziel der NRW.BANK ist, zukünftig in allen Bereichen der NRW.BANK klimaneutral zu agieren, um so das Land Nordrhein-Westfalen bei der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bestmöglich zu unterstützen.

Im Hinblick auf die drängenden Transformationsherausforderungen in Nordrhein-Westfalen wird die NRW.BANK einen klaren Fokus auf die Erreichung der Pariser Klimaziele legen. Das wird voraussichtlich zu weiteren Anpassungen der Ausschlusskriterien führen.

Folgende Entwicklungen der Ausschlusskriterien sind bereits absehbar beziehungsweise intendiert:

Kategorie Mobilität/Verkehr

Die NRW.BANK strebt an, die Schwellenwerte für die Pkw in der Klasse M1 und für leichte Nutzfahrzeuge (<3,5 t) der Klasse N1 ab dem 1. Januar 2030 auf 0 g CO_2/km weiter zu senken.

3. Sektorleitlinien

Im Rahmen der „Pariser Klimakonferenz“ einigte sich die Staatengemeinschaft im Jahr 2015 völkerrechtlich verbindlich darauf, die globale Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, bestenfalls sogar auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die NRW.BANK ist dem Ziel der Klimaneutralität über das Klimaschutzgesetz NRW gesetzlich verpflichtet und unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen bei der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas.

Als wesentliche Maßnahme zur Erreichung der Treibhausgasneutralität im Fördergeschäft bis zum Jahr 2045 hat die NRW.BANK Anfang 2025 Sektorleitlinien für ausgewählte treibhausgasintensive Sektoren eingeführt. Die vorliegenden Sektorleitlinien, die auf den Sektorleitlinien der KfW basieren, bilden den Rahmen, um das in der Hoheit der NRW.BANK liegende Neugeschäft im Einklang mit dem Temperaturziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu gestalten. Die Leitlinien umfassen die Sektoren:

- Schifffahrt
- Luftfahrt
- Eisen- und Stahlproduktion
- Öl und Gas
- Stromerzeugung
- Automobil
- Gebäude

Innerhalb dieser sieben Sektoren werden spezifische Mindestanforderungen an die Klimaverträglichkeit finanzierter Technologien formuliert und wissenschaftlich aus den anerkannten Paris-kompatiblen Klimaszenarien der Internationalen Energieagentur (IEA) abgeleitet. Die Leitlinien zeigen in den einzelnen Sektoren konkret auf, mit welchem Mix aus Übergangs- und transformativen Technologien sich die Transformation in Richtung Treibhausgasneutralität erfolgreich gestalten lässt.

Transformative Technologien und Geschäftsmodelle, die unmittelbar zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, wird die NRW.BANK auch weiterhin verstärkt fördern (wie z. B. erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff).

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Sektorleitlinien umfasst grundsätzlich neben dem Förderprogrammgeschäft auch die Eigenkapital- und Spezialfinanzierungen der NRW.BANK. Im Förderprogrammgeschäft sind jedoch die entsprechenden programmspezifischen Bedingungen in den jeweiligen Merkblättern ausschlaggebend. Bei Einführung von neuen Programmen und Programmanpassungen wird regelmäßig die Kompatibilität mit den Sektorleitlinien geprüft und ggfs. in den entsprechenden Programmbedingungen verankert.

Allgemeine Unternehmensfinanzierungen und Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Gegenstand sind nicht geregelt.

Die Finanzierungsangebote der Wohnraumförderung und des Bereiches Kapitalmärkte (insbesondere mit Blick auf allgemeine Kommunalfinanzierungen) sowie Konsortialfinanzierungen unterliegen, ebenso wie Förderprogramme des Landes und das Durchleitungsgeschäft mit anderen Förderinstituten, nicht den Sektorleitlinien.

3.2 Leitlinien

3.2.1 Schifffahrt

Die Sektorleitlinie definiert für neue Finanzierungen der NRW.BANK in der Schifffahrt (NACE 50.1 und 50.2) individuelle Effizienzanforderungen auf Basis des Energy Efficiency Design Index (EEDI) für Schiffstypen und -größen. Darüber hinaus erfolgt eine Steuerung des Schifffahrts-Portfolios auf einen 1,5 °C-Reduktionspfad anhand realer Emissionsdaten der finanzierten Assets in Anlehnung an die Poseidon Principles.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Bei neuen Finanzierungen für Anschaffung oder Leasing neuer Schiffe in den untenstehenden „Ship Type" Kategorien müssen die aus der Tabelle ersichtlichen Effizienzanforderungen erfüllt werden (gilt auch für baulich verstärkte Schiffstypen wie z. B. Eisklasse mit entsprechenden EEDI-Abschlägen bei den IMO-Anforderungen).

- Sofern Retrofits (Umbau im Bestand) die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes verlängern, werden diese Retrofits wie neue Schiffe behandelt. Im Ergebnis solcher Retrofits müssen die Anforderungen gemäß der untenstehenden „Ship Type" Kategorien erfüllt werden (siehe Anwendungsbereich für „new ship" und bei „major conversion" gemäß Resolution MEPC.203(62), ANNEX 19).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:

- Neuzusagen für Schiffe, die nicht der IMO-Regulierung unterliegen und für die dementsprechend auch kein International Energy Efficiency Certificate ausgestellt wird.

- Neuzusagen für Anschaffung und Leasing neuer Schiffe außerhalb der untenstehenden „Ship Type" Kategorien.

- Neuzusagen für Schiffe innerhalb der oben genannten „Ship Type" Kategorien, in inländischen Förderprogrammen, sofern diese konform mit den technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie für nachhaltiges Wirtschaften (Umweltziel Klimaschutz) sind.

- Retrofits, die die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes nicht verlängern (z. B. Abgasreinigung).

- Die Finanzierung einzelner Schiffsbauteile.

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z. B. Reedereien.

Effizienzanforderungen für neue Schiffsfinanzierungen

Die Effizienzanforderungen orientieren sich an den von der IMO in der GHG-Strategy formulierten Einsparzielen (–40%/–70% relativ bis 2030/2050; –50% absoluter CO_2-Ausstoß bis 2050). Eine Finanzierung ist möglich, wenn zum Bestellzeitpunkt der Reduktionsfaktor, welcher in der untenstehenden Tabelle in Relation zum Referenz-EEDI spezifiziert ist, eingehalten wird. Die Berechnung des EEDI erfolgt gemäß IMO-Regulierung (u. a. Resolution MEPC.203(62)).

Die NRW.BANK tätigt keine Finanzierungen für Rohöltanker >120.000 DWT, Spezialschiffe in Bezug auf Öl und Schiffe in Bezug auf die Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines.

Tabelle 1: EEDI-Reduktikonsfaktor (in %) in Relation zum Referent-EEDI je Schiffsklasse und -größe

Ship Type	Size	Bis 31. 12. 2029	1. 1. 2030 bis 31. 12. 2039	1. 1. 2040 bis 31. 12. 2049
Bulk Carrier	20 000 DWT and above	30	55	>55
	10 000 DWT – 20 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Gas Carrier	10 000 DWT and above	30	55	>55
	2 000 DWT – 10 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Tanker	20 000 DWT and above	30	55	>55
	4 000 DWT – 20 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Container ship	200 000 DWT and above	50	55	>55
	120 000 DWT – 200 000 DWT	45	55	>55
	80 000 DWT – 120 000 DWT	40	55	>55
	40 000 DWT – 80 000 DWT	35	55	>55
	15 000 DWT – 40 000 DWT	30	55	>55
	10 000 DWT – 15 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
General Cargo Ships	15 000 DWT and above	30	55	>55
	3 000 DWT – 15 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Refrigerated cargo carrier	5 000 DWT and above	30	55	>55
	3 000 DWT – 5 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Combination carrier	20 000 DWT and above	30	55	>55
	4 000 DWT – 20 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
LNG carrier	10 000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship (vehicle carrier)	10 000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship	2 000 DWT and above	30	55	>55
	1 000 DWT – 2 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Ro-ro passenger ship	1 000 DWT and above	30	55	>55
	250 DWT – 1 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*
Cruise passenger ship (having non conventional propulsion)**	85 000 DWT and above	30	55	>55
	25 000 DWT – 85 000 DWT	0 – 30*	0 – 55*	0 –>55*

* Lineare Interpolation des Wertes basierend auf der Schiffsgröße. Der kleine Wert gilt für das kleine Schiff.
** Dies gilt für Kreuzfahrtpassagierschiffe mit nichtkonventionellem Antrieb, einschließlich dieselelektrischem Antrieb, Turbinenantrieb und Hybridantriebssystemen

3.2.2 Luftfahrt

Die Sektorleitlinie für Luftfahrt gilt für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (NACE-Codes 51.1 und 51.21) sowie für Finanzierungen an Flugzeuglessoren (NACE-Code 77.35). Die NRW.BANK setzt grundsätzlich stets auf die besten verfügbaren Technologien. Dabei werden für Flugzeugfinanzierungen transformative und transitionale Technologien definiert (Tabelle 1), in die Finanzierungszusagen möglich sind.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Zusagen der NRW.BANK für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personenbeförderung (NACE-Code 51.1) und zur Güterbeförderung (NACE-Code 51.21) in der Luftfahrt inkl. Portfoliofinanzierungen.

- Allgemeine Finanzierungen an Lessoren im Bereich Luftfahrt (NACE-Code 77.35).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:

- Zusagen außerhalb der Flugzeugfinanzierung wie z. B. Airports und die Entwicklung oder Produktion neuer Flugzeuge.

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen außerhalb des Flugzeugleasings, beispielsweise Zusagen an Zulieferer (etwa Triebwerkshersteller).

- Finanzierungen an Finanzintermediäre (ausgenommen sind Finanzierungen an Lessoren), soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

Tabelle 2: Transformative und transitionale Technologien

Transformative Technologien	
Flugzeuge, deren Antrieb mit einem der nebenstehenden Energieträger ausgestattet ist	Sustainable Aviation Fuel (SAF)
	Wasserstoff
	Biomasse
	Strom
Nachrüstung von Flugzeugen für die Nutzung (Antrieb und Tank) der nebenstehenden Energieträger	Sustainable Aviation Fuel (SAF)
	Wasserstoff
	Biomasse
	Strom
Transitionale Technologien	
Flugzeuge, die technisch auf eine Umrüstung auf die Nutzung eines der nebenstehenden Energieträger vorbereitet sind	Sustainable Aviation Fuel (SAF)
	Wasserstoff
	Biomasse
	Strom

3.2.3 Eisen- und Stahlerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung (NACE 24.10, teilweise auch NACE 19.10) richtet sich auf die Rohstahlerzeugungstechnik.

Es können auch solche Technologien als transformativ angerechnet werden, die in der Sektorleitlinie nicht genannt sind, sofern sie anspruchsvolle Schwellenwerte im Hinblick auf die Emissionen (t CO_2) je t Rohstahl erfüllen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:
- Finanzierungen für Rohstahlerzeugungstechniken der Eisen- und Stahlherstellung.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Eisen- und Stahlhersteller.

Transformative Technologien

Folgende transformative Technologien können ohne Begrenzung finanziert werden:
Neubau
- Wasserstoffbasierte oder erdgasbasierte Direktreduktions-Route (DRI[1])
- Schmelzreduktion (wasserstoffbasiert)
- Hochofen-Konverter-Route (BF-BOF)/DRI mit CCS/BECCU/S mit nachhaltig zertifizierter Biomasse
- Elektrolichtbogenofen (EAF[2])
- Eisenelektrolyse
- Recyclingtechniken zur Erhöhung der Recyclingquote bei der Stahlherstellung

Bestand
- Neuzustellung transformativer Rohstahlerzeugungstechniken
- Nachrüstungen von transitionalen Rohstahlerzeugungstechniken mit CCS/BECCU/S

Darüber hinaus können alle Anlagen/ Technologien finanziert werden, deren Treibhausgasintensität kleiner oder gleich 0,1 t CO_2 pro t Rohstahl ist[3].

1 Soll eine DRI-Anlage ab 2035 anhand eines plausiblen Konzepts überwiegend mit Wasserstoff betrieben werden, darf bis dahin noch ein Übergangsbetrieb mit Erdgas erfolgen. Ausschließlich in diesem Fall ist eine Erdgasbasierte DRI-Anlage zu den transformativen Technologien zu zählen.
2 Für die EU nur Zusagen in Beste Verfügbare Technologien (BVT) nach aktuellem BREF-Bericht der Europäischen Kommission (s. EC Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production). Eine BREF-Kompatibilität ist in Europa in der Regel eine rechtliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme einer Anlage. Auch im Falle von Unterlieferung soll eine BREF Kompatibilität der Hauptanlage ermöglicht werden, sofern die Unterlieferung durch BREF abgedeckt und dies durch den Fachbereich prüfbar ist. Da der BREF-Bericht auf konkrete Technologien eingeht, sollte eine Anwendung auch außerhalb der EU möglich sein, sofern dem Fachbereich Informationen der technologischen Spezifikationen zur Verfügung stehen.
3 Die angegebene Emissionsintensität bezieht sich nur auf die Scope 1-Systemgrenzen.

Darüber hinaus fallen alle Finanzierungen zu Anlagen/Technologien, deren Treibhausgasintensität größer 0,1 t CO_2 pro t Rohstahl ist und die nicht als transformative Technologie eingeordnet sind, unter die Steuerung.

Finanzierungen in assoziierte Anlagen und Optimierungsmaßnahmen

Finanzierungen für mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziierten Anlagen[4], wie z.B. Gieß- und Walzanlagen sowie Optimierungsmaßnahmen[5] bleiben möglich. Der Umgang mit assoziierten Anlagen[4] und Optimierungsmaßnahmen[5] wird jedoch, je nach Bauzeitpunkt der Rohstahlerzeugungsanlage, unterschiedlich gehandhabt.

Finanzierungen in assoziierte Anlagen[4] und Optimierungsmaßnahmen[5] sind in folgenden Fällen zulässig:

Transformative Technologien

Neubau
- Zulässig für assoziierte Anlagen[4]

Bestand
- Zulässig für assoziierte Anlagen[4]
- Zulässig für Optimierungsmaßnahmen[4]

4 Der Begriff assoziierte Anlagen bezieht sich in dieser Sektorleitlinie auf Anlagen, die mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziiert sind (z. B. Gieß- und Walzanlagen).
5 Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen.

3.2.4 Öl- & Erdgassektor

Die Sektorleitlinie für Öl[6] und Erdgas gilt für Finanzierungen entlang der Öl- und Erdgas-Wertschöpfungskette mit und ohne abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor wird sichergestellt durch Ausschlüsse sowie Finanzierungsbegrenzungen. Darüber hinaus gibt es Finanzierungen, die im Einklang mit dem 1,5°C-Klimaziel stehen und keiner Begrenzung unterliegen.

Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl und Erdgas tätigt die NRW.BANK keine Zusagen für:

- Prospektion, Exploration und Förderung von Öl und Erdgas (Upstream), sowie Optimierungs-, Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen bei Prospektions-, Explorations- und Förderprojekten

- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas[7]

- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Rohölterminals und Ölhäfen sowie Ölraffinerien[8]:
  - Ölpipelines und -pumpstationen
  - Spezialschiffe in Bezug auf Öl (bspw. Schiffe zur Errichtung von Ölbohrplattformen)
  - Ölhäfen- und -terminals
  - Fahrzeuge für den Landtransport von Rohöl
  - Bahnstrecken explizit für den Öltransport
  - Waggons für Rohöl
  - Lagertanks für Rohöl
  - Tanklagerportfolien mit umsatzbasiertem Rohölanteil ~ 10%
  - Rohöltanker >120.000 DWT
  - Schiffe zur Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines

- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines

- LNG-Verflüssigungsterminals

- Neubau von Raffinerien für klassische Brenn- u. Kraftstoffe[9]
  - Neubau (inkl. Nettoausbau)
  - Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration)
  - Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung

- Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung:
  - Neubau (inkl. Nettoausbau)
  - Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration)
  - Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung
  - Umrüstung auf die stoffliche Nutzung

- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne Einsatz von CCS)

- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäude für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas

- LNG-Regasifizierungsterminals

- Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern

6 In der Sektorleitlinie Öl & Erdgas umfasst der Begriff Öl, sofern es im jeweiligen Zusammenhang nicht genauer spezifiziert ist, sowohl Erdöl als auch daraus hergestellte Produkte.
7 Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesem Ausschluss ausgenommen.
8 Ausgeschlossen ist hier lediglich Rohöl, kein Mineralöl
9 Raffinerien, die ausschließlich der Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetischen Nutzung von Altöl – z. B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel dienen, sind weiterhin finanzierungsfähig.

- Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktentankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind
- Erwerb oder Neubau von Tanklagern oder Tanklagerportfolien für Erdgas oder Mineralölerzeugnisse
- Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralölerzeugnissen oder Erdgas
- Erwerb oder Neubau von Waggons oder Waggonportfolien zur Beförderung von Mineralölerzeugnissen und von Waggons oder Waggonportfolien zur ausschließlichen Beförderung von Erdgas
- Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport
- Assoziierte Infrastruktur gemäß IFC Performance Standards für ausgeschlossene Finanzierungsgegenstände

Gestaffelte Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl und Erdgas tätigt die NRW.BANK ab dem Jahr 2035 keine Zusagen für:

- Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl und Erdgas tätigt die NRW.BANK ab dem Jahr 2045 keine Zusagen für:

- Handelsfinanzierungen Öl und Erdgas
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen[10]

10 Allgemeine Unternehmensfinanzierungen fallen unter die Steuerung, wenn der Kreditnehmer gemäß einem der folgenden NACE Codes klassifiziert ist: 6.1, 6.2, 19.2, 35.22, 35.23, 42.21, 46.71.2, 49.5. Dabei wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert ~ 50% im Öl-/Erdgasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert ~ 50% in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor, die im Einklang mit dem 1,5 °C Pfad unbegrenzt finanzierungsfähig sind

- Energieeffizienzmaßnahmen mit einer maximalen Kapazitäts-erweiterung <=10% außerhalb der Öl-. bzw. Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS)
- THG-Reduktionsmaßnahmen außerhalb von Explorations-, Prospektions- und Förderprojekten
- Pipelines, die technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen)
- Produktionsanlagen für grünen oder blauen Wasserstoff
- Raffinerien für biobasierte Produkte (Neubau, Standortkonzentration, Kapazitätsausbau, Umrüstung)
- Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetische Nutzung von Altöl – z. B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel
- Erwerb von Erdgasnetzen für die eine Absichtserklärung zur Umstellung auf Wasserstoff vorliegt.
- Neubau von Wasserstoffnetzen, die mehrheitlich der Versorgung industrieller Endkunden dienen.

3.2.5 Stromerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für Stromerzeugung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, die als transformative Technologien uneingeschränkt finanzierbar sind (z. B. Windkraft. Photovoltaik, Sonnenwärmekraftwerke, geothermische Kraftwerke, Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke, Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse[11]). Für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität berücksichtigt die Sektorleitlinie zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken. Gemäß der Sektorleitlinie für Stromerzeugung tätigt die NRW.BANK keine Zusagen für Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke oder ÖI-/Dieselkraftwerke (weder Neubau noch Modernisierung).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Zusagen der NRW.BANK in den Stromerzeugungssektor, soweit die dabei finanzierten Kraftwerke für die Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind.
- Zusagen für Stromspeicher.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert

- Verbund- bzw. Stromnetze
- Betriebskraftwerke zur vorrangigen Eigennutzung, die nicht oder nur nachrangig in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung einspeisen.[12]
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Stromerzeugungsunternehmen.

Transformative Technologien

Folgende, als transformativ eingestufte Technologien, sind im Sinne der Sektorleitlinie unbegrenzt finanzierbar[13]:

- Windkraft Onshore und Offshore
- Photovoltaik (PV, inkl. Batteriespeicher als hybride Kraftwerke)
- Sonnenwärmekraftwerke (Concentrated Solar Power, CSP)
- Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke
- Geothermische Kraftwerke
- Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse (Zertifizierung bzgl. Nachhaltigkeit erforderlich, z.B. Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC oder Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigte freiwillige Zertifizierungssysteme[14])

11 Die Zertifizierung der Nachhaltigkeit ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung~ 20 MW und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung~ 2 MW erforderlich.

12 Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.

13 Darüber hinaus können außerhalb der Sektorleitlinie weitere Einschränkungen gelten.

14 https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en

- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme nachweislich zu 100% mit grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden (inkl. KWK)

- Stromspeicher (z. B. Batterien zur Integration)[15]

Transitionale Technologien

Aufgrund der Unsicherheiten, die mit der Verfügbarkeit von Wasserstoff verbunden sind, gelten die nachfolgenden Mindestbedingungen für die Finanzierung von Erdgaskraftwerken. Erdgaskraftwerke (inkl. KWK) sind auf Basis einer umfassenden kriterienbasierten Einzelfallprüfung finanzierbar, wenn diese die folgenden Mindestbedingungen erfüllen: Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien (s. o. transformative Technologien) im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie, dürfen die jährlichen Neuzusagen für Erdgaskraftwerke, die die Mindestbedingungen erfüllen, jedoch den Anteil von 1/3 nicht übersteigen. Die Überprüfung der Quotenregelung kann im mehrjährigen Mittelwert erfolgen.

Betrieb als Ausgleichsleistung oder als Puffer für erneuerbare Energien **oder**

- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke spätestens ab 2030 mit H_2 zu betreiben **oder**

- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke spätestens ab 2035 mit CCUS zu betreiben, sofern dies zu keinen zusätzlichen CO_2-Emissionen führt **oder**

- H_2-Readiness (Anlage und Peripherie) ab 2030 (möglich, wenn Inbetriebnahmedatum 2030 oder früher) und Absichtserklärung für Betrieb mit H_2 sowie Vertragsgestaltungen, die Betrieb mit H_2/CCUS nicht entgegenstehen.

Optimierungsmaßnahmen

Neben den vorgenannten transformativen und transitionalen Technologien sind auch noch die folgenden Maßnahmen finanzierbar, werden jedoch nicht der oben genannten Quote angerechnet:

- Optimierungsmaßnahmen an Erdgas-Kraftwerken ohne Lebenszeitverlängerung[16]

- Erdgas-Kraftwerke mit CCS[17]

- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme zu 100% mit Wasserstoff betrieben werden, der nicht ausschließlich grün und/oder blau ist, oder bei denen die Farbe des Wasserstoffs nicht klar ist

- Müllverbrennung[18] mit energetischer Nutzung

15 Batterien werden im „Net Zero by 2050"-Szenario der Internationalen Energieagentur, welches der Sektorleitlinie zugrunde liegt, als Teil der Kapazität im Stromsektor bilanziert. Daher werden Stromspeicher explizit in die Steuerung aufgenommen.

16 Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen. Von einer Lebenszeitverlängerung kann ausgegangen werden, wenn Anlagen im Kernprozess ausgetauscht werden, im Fall der Gaskraftwerke sind dies insbesondere die Gas- oder Dampfturbine, der Gasmotor, der Kessel sowie der Generator.

17 Definition gern. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3: 1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern.

18 Müllverbrennung beschränkt sich in dieser Sektorleitlinie auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen. Sonderabfallverbrennung wird in dieser Sektorleitlinie nicht gesteuert.

3.2.6 Automobil

Die Sektorleitlinie für den Automobilsektor bezieht sich auf die Produktion und Forschung/Entwicklung (F&E) von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (<3,5 t), sowie Zulieferer und Infrastruktur (NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3)[19]. Mit ihrem Fokus auf Antriebstechnologien definiert die Sektorleitlinie dabei wie folgt:

i. **Transformative Antriebstechnologien** tragen direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität bei. Dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV).
ii. **Transitionalen Antriebstechnologien** kommt bei der Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zu. Dazu gehören Verbrenner (ICE), Hybridfahrzeuge (HEV) und Plugin-Hybridfahrzeuge (PHEV).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die antriebsrelevanten Teile der Automobilproduktion (umfasst auch Zulieferer, die Komponenten für transformative bzw. transitionale Antriebstechnologien fertigen)

- Forschung/Entwicklung in transformativen und transitionalen Technologien in den Fahrzeugsegmenten <3,5 t.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert

- Produktion, Forschung und Entwicklung in den Fahrzeugsegmenten >3,5t.

- Antriebsunabhängige Prozessschritte, u. a. Presswerk, Rohbau, Achsen, Zulieferer von nicht antriebsrelevanten Teilen (u. a. Fußboden, Sitze, Stoßfänger, Spiegel), Lackieranlagen, Montage, Test/Qualitätskontrolle, Auslieferung.

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Automobilhersteller und Zulieferer antriebsrelevanter Teile.

- Finanzierungen außerhalb der NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3 (betrifft z. B. Ladeinfrastruktur[20], Produktion synthetischer Kraftstoffe, Herstellung von Biokraftstoffen).

- Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht direkt gesteuert, sind aber durch andere Regelungen der NRW.BANK im Einklang mit den Regelungen der Sektorleitlinie und dem NZE: Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Pkw der Klasse M1 mit spezifischen CO_2 Emissionen von weniger als 50 g/km und ab dem 1.1.2030 mit spezifischen Emissionen von 0 g/km (s. Ausschlusskriterien zu Mobilität und Verkehr in ESG-Fördervoraussetzungen).

19 Da die Anforderungen der Sektorleitlinie auf den Antriebsstrang fokussieren, ist NACE Code 29.2 nur im Falle von Werksfinanzierungen steuerungsrelevant, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt.

20 Ladeinfrastruktur wird als transformative Technologie angesehen, daher ist die Förderung und Finanzierung solcher Projekte unbegrenzt möglich.

- Spezielle Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste) im Sinne der Grundversorgung können von dieser Regelung ausgenommen werden.

Zusagen sind in folgende transformative Technologien im Automobilsektor möglich

- Produktionsanlagen für transformative Antriebstechnologien (BEV, FCEV) sowie deren Zulieferer und Infrastruktur
- Batterieproduktion für PKW (keine veralteten Technologien wie Blei-Säure/Nickel-Cadmium)
- Nachhaltige Investitionen in Antriebstechnologien gemäß EU-Taxonomie[21]
- Ersatzinvestitionen in transformative Technologien
- Forschung und Entwicklung (F&E) in transformativen Antriebstechnologien
- THG-Minderungs-, Energieeffizienz- und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion
- Ladeinfrastruktur

Dabei gilt:

- Keine Forschung und Entwicklung (F&E) in transitionalen Antriebstechnologien
- Zusagen in THG-Minderungsmaßnahmen, Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion bei transformativen Technologien sind grundsätzlich finanzierungsfähig, bei transitionalen Technologien sind sie finanzierungsfähig, sofern sie die technische Lebenszeit nicht verlängern. Dass die technische Lebenszeit nicht verlängert wird, ist dann anzunehmen, wenn es sich um Upgrades an bestehenden Anlagen handelt, die anschließend weiterhin betrieben werden (also nicht der Ersatz einer alten Anlage durch eine neue Anlage).

Finanzierungen für Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (ICE, HEV, PHEV) sowie deren Zulieferer und Infrastruktur sind ausgeschlossen.

21 Ausgenommen hiervon sind PHEV. Diese sind in dieser Sektorleitlinie als transitional eingestuft. In der EU-Taxonomie sind PHEV bis Ende 2024 als nachhaltig eingestuft. Gemäß EU-Taxonomie Verordnung für nachhaltige Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852). Die EU-Taxonomie wird regelmäßig aktualisiert bzw. über Delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert.

3.2.7 Gebäude

Die Sektorleitlinie gilt für den Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Gebäuden mit Standort innerhalb Deutschlands. Sie umfasst dabei grundsätzlich alle Gebäudetypen, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden (z. B. Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Schulen und Krankenhäuser), sowie Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung). Für Gebäude in Deutschland sind die Mindestanforderungen dabei entlang der etablierten Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestandards definiert.[22]

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neubau, Sanierung und Erwerb von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden mit Standort innerhalb Deutschlands, auch bei Finanzierungen für einzelne Gebäudeteile (z. B. Wohnungen und die Erweiterung bestehender Gebäude[23]) oder die

- Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung).

- Bei einem Neubau bzw. einer Vollsanierung sind sowohl die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz als auch an den Wärmeerzeuger zu erfüllen.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:

- Gebäude, inklusive deren Gebäudetechnik, mit Standort außerhalb Deutschlands.

- Erwerb von Wohnungen im Bestand, d.h. die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden.

- Neubau, Sanierung und Erwerb von denkmalgeschützten Gebäuden[24], Industrie- und Produktionsgebäuden, Lager- und Versandgebäuden, Rechenzentren sowie allen Gebäudetypen, die nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Gebäudeenergiegesetzes fallen (GEG §2 (2)), unabhängig davon, ob der Standort des finanzierten Gebäudes in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten liegt.

- Betrieb von Gebäuden sowie technische Anlagen für Produktionsprozesse in Gebäuden.

22 In der Sektorleitlinie Gebäude werden für den Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard die identischen Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gemäß dem GEG gestellt.

23 Bei der Erweiterung bestehender Gebäude sind die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz zu erfüllen.

24 Denkmalgeschützte Gebäude umfassen besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Diese liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Fördervoraussetzungen erfüllt ist:

a) Das Gebäude ist durch die Kommune durch Satzung, öffentliche Listung beziehungsweise im Rahmen eines beschlossenen integrierten Stadtentwicklungs- oder Quartierskonzepts ausdrücklich als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen.
b) Das Gebäude ist Teil eines durch Satzung gemäß § 5 DSchG NRW geschützten Denkmalbereichs.
c) Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet mit einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
d) Das Gebäude befindet sich in einem Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB, zu dessen besonderen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört (§ 136 Abs. 4 Nr. 4 BauGB).
e) Das Gebäude ist auf sonstige Weise durch örtliche Bauvorschriften (z. B. Gestaltungssatzung, Altstadtsatzung, Satzung zum Erhalt des Stadtbildes oder entsprechende Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften im Bebauungsplan) auf Basis der Landesbauordnung geschützt.
f) Das Gebäude befindet sich in einem Gebiet der Liste „Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung“ der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger.
g) Das Gebäude ist wegen seines Baualters oder seiner besonderen (städtebaulichen) Lage ortsbild- oder landschaftsprägend.
h) Das Gebäude ist wegen seiner spezifischen Materialität, Gestalt, Bauweise und seines architektonischen Erscheinungsbildes als Teil regionaler Bautradition ortsbild- und landschaftsprägend.

- Einzelmaßnahmen, sofern sie keine Relevanz für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes haben, z.B. barrierefreie Umgestaltung des Innenbereichs.

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z. B. Wohneigentumsgesellschaften und Bauunternehmen.

Tabelle 3: Anforderungen an Neubauten und Gebäude mit anstehendem Erstbezug

	1. 1. 2025 bis 31. 12. 2027	Ab 1. 1. 2028
Errichtung neuer Gebäude und Wohnungen (Neubauten)[25]	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A im Energiebedarfsausweis	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse A+ im Energiebedarfsausweis
Erwerb von Gebäuden und Wohnungen, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)		
Errichtung neuer Gebäude und Erwerb von Gebäuden und Wohnungen, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. Tabelle 4 „Wärmeerzeuger". Wird bei Erweiterungen bestehender Gebäude kein neuer Wärmeerzeuger installiert und der bestehende Wärmeerzeuger nicht angepasst, sind die Anforderungen an den Wärmeerzeuger nicht einzuhalten. Wird ein Neubau über ein Nahwärmenetz von einer bestehenden (fossilen) KWK versorgt ist die Finanzierung zulässig.		

25 Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn ein Gebäude um abgeschlossene Wohneinheiten erweitert wird. In den anderen Fällen handelt es sich um eine Sanierung.

Tabelle 4: Anforderungen an Erwerb und Sanierung von Gebäuden, Einzelmaßnahmen und Wärmeerzeuger

	1. 1. 2025 bis 31. 12. 2034	1. 1. 2035 bis 31. 12. 2039	Ab 1. 1. 2040
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfs-ausweis. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfs-ausweis. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfs-ausweis. Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)
(Voll-)Sanierung von Gebäuden und Wohnungen[26]	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energie-bedarfsausweis	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 oder Klasse B entsprechend Energie-bedarfsausweis	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energie-bedarfsausweis
Einzelmaßnahmen[27]	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau[28] des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis.		Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis.
Wärmeerzeuger	Zulässig ist die Finanzierung von elektrischen Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, und weiterer Wärmeerzeugungstechnologien, die im Betrieb keine klimarelevanten CO2-Emissionen erzeugen. Die Finanzierung neuer Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, sowie der Neubau und Ersterwerb von Gebäuden mit fossilem Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW)) ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Bestandsimmobilien mit fossilem Wärmeerzeuger ist zulässig.		

26 Eine (Voll-)Sanierung liegt dann vor, wenn das gesamte Gebäude die genannten Anforderungen nach Abschluss der Maßnahmen einhalten kann. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die Anforderungen an Einzelmaßnahmen zu erfüllen.

27 Die technischen Anforderungen für Einzelmaßnahmen werden entweder direkt aus dem GEG übernommen. Sofern das GEG nicht das entsprechende Ambitionsniveau vorschreibt, werden entsprechende technische Parameter (i. d. R. U-Werte) abgeleitet. Das Ambitionsniveau der Einzelmaßnahmen muss so ausgestaltet sein, dass bei einer Einhaltung der technischen Anforderungen im Rahmen einer Vollsanierung der entsprechende Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard erreicht würde.

28 Die technischen Anforderungen an die Einzelmaßnahmen sind so auszugestalten, dass ein Referenzgebäude bei Einhaltung der Anforderungen bei allen Bauteilen den entsprechenden Standard erreicht.

3.3 Umgang mit Zielkonflikten

Unabhängig von dem Geltungsbereich der Sektorleitlinien können Öffnungsklauseln genutzt werden, welche übergeordnete förderpolitisch relevante Finanzierungen ohne Berücksichtigung der Sektorleitlinien ermöglichen. Hierzu zählen durch den Gesamtvorstand der NRW.BANK beschlossene Finanzierungen und Zuweisungsgeschäfte seitens des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.4 Ausblick

Der Klimawandel ist von einer ansteigenden Intensität und Dynamik geprägt, zudem entwickeln sich die in diesem Zusammenhang gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und auch die technologischen Möglichkeiten permanent weiter. Um die angestrebte Treibhausgastneutralität auch in weiteren Sektoren erreichen zu können, sieht die NRW.BANK vor, für weitere treibhausgasintensive Sektoren Sektorleitlinien einzuführen. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der bestehenden Sektorleitlinien, in dessen Rahmen eine Anpassung notwendig werde kann, wenn sich z. B. die zugrundeliegenden Klimaszenarien oder die transformativen Technologien zukünftig ändern.

Abkürzungen

BECCUS Biobased Energy Carbon Capture, Utilization and Storage/CO_2-Abscheidung, -Verwertung und -Speicherung aus biogenem Ursprung

BEV Battery Electric Vehicles/Elektroauto

BHKW Blockheizkraftwerk

BOF Basic Oxygen Furnace/Sauerstoff-Konverterofen

BREF Best Available Techniques Reference Document

BVT Beste Verfügbare Technologien

CCS Carbon Capture and Storage/CO_2-Abscheidung und -Speicherung

CCU Carbon Capture and Utilization/CO_2-Abscheidung und -Verwertung

CCUS Carbon Capture, Utilization and Storage/CO_2-Abscheidung, -Verwertung und -Speicherung

CITES Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora/Washingtoner Artenschutzabkommen

CSP Concentrated Solar Power

DRI Direct Reduced Iron

EAF Electric Arc Furnace/Elektrolichtbogenofen

EEDI Energy Efficiency Design Index

EU Europäische Union

F&E Forschung und Entwicklung

FCEV Fuel Cell Electric Vehicles/Brennstoffzellenfahrzeug, in SLL: wasserstoffbasiert

FSC Forest Stewardship Council/internationales Zertifizierungssystem für nachhaltigere Waldwirtschaft

GBEP Global Bioenergy Partnership

GEG Gebäudeenergiegesetz

HEV Hybrid Electric Vehicle/Hybridfahrzeuge

H_2 Wasserstoff

ICE Internal Combustion Engine/Verbrennungsmotor

ILO International Labour Organization/Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

KRK Kinderrechtskonvention

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

LNG Liquified Natural Gas/Flüssigerdgas

NACE Nomenclature of Economic Activities

OECD Organization for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PKW Personen-Kraftwagen

PHEV Plug-in Hybrid Electric Vehicles/Plug-In Hybrid-Fahrzeug

RSPO Roundtable on Sustainable Palm Oil/Zertifizierung der Lieferkette für Palmöl

SAF Sustainable Aviation Fuel

THG Treibhausgas/Greenhouse Gas

UN United Nations/Vereinte Nationen

Impressum

NRW.BANK

Sitz Düsseldorf
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 91741-0
Telefax 0211 91741-1800

Sitz Münster
Friedrichstraße 1
48145 Münster
Telefon 0251 91741-0
Telefax 0251 91741-2863

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

www.nrwbank.de/instagram
www.nrwbank.de/linkedin
www.nrwbank.de/xing
www.nrwbank.de/youtube

V.i.S.d.P.
Caroline Fischer
Leiterin Kommunikation NRW.BANK

Gestaltung und Produktion
Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH

Stand
Januar 2026

Auflage
Januar 2026

Handelsregister:
HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 223501401

© 2026 – alle Rechte vorbehalten

Rechtlicher Hinweis
Diese Publikation wurde von der NRW.BANK erstellt und enthält Informationen, für die die NRW.BANK trotz sorgfältiger Arbeit keine Haftung, Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck übernimmt.

Die Inhalte dieser Publikation sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder irgendeiner anderen Handlung zu verstehen und sind nicht Grundlage oder Bestandteil eines Vertrags. Nachdruck und auszugsweise Veröffentlichung sind nach Rücksprache möglich. Bei Bedarf können auch einzelne Tabellen und Abbildungen zur Verfügung gestellt werden.

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

NRW.BANK
Wir fördern Ideen